

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 8.5.2020

Ausgabe 8

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Sitzung des Kreistages am 14.5.2020
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2020 mit Bekanntmachung
- * Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der HaRo Ennergy GbR in 39264 Zerbst (Anhalt), Ortsteil Polenzko auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der BHKW-Anlage in 39264 Zerbst (Anhalt), Gemarkung Polenzko, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- * Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i.V.m § 7 UVPG im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Bouwmeester GbR in 39264 Zerbst (Anhalt), Ortsteil Zernitz auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 16, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der BHKW-Anlage in 39264 Zerbst (Anhalt), Gemarkung Zernitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

- * Verbandsversammlung am 20.5.2020

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 20.04.2020

Offenes Verfahren gem. VgV Sek. Völkerfreundschaft

Los T02 Heizung, Sanitär, Lüftung

Beschluss: VGA 14-2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Reiner Stange GmbH, 06406 Bernburg zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 918.695,32 EUR wird einstimmig erteilt.
(BV/0094/2019)

Offenes Verfahren gem. VgV Sek. Völkerfreundschaft

Los T03 Blitzschutz/Elektroarbeiten

Beschluss: VGA 15-2020

Die Zustimmung, die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU aufzuheben, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, wird einstimmig erteilt.
(BV/0095/2019)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A Industrie- und Filmuseum Wolfen

Los 400-04 Fördertechnik

Beschluss: VGA 16-2020

Die Zustimmung, die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufzuheben, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, wird einstimmig erteilt.
(BV/0096/2019)

Sitzung des Kreistages am 14.5.2020

Termin: Donnerstag, 14.05.2020, 18.00 Uhr

Ort: Veranstaltungszentrum Schloss Köthen
Johann-Sebastian-Bachsaal
Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 05.03.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
 - 9.1. B&A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH BV/0082/2020
 - 9.2. Veränderungen im Verwaltungsrat der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0083/2020
 - 9.3. Entlastung des Verwaltungsrates der „Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ für seine Tätigkeit im Jahr 2017 BV/0084/2020
 - 9.4. 1. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0092/2020
 - 9.5. Abschluss Mietvertrag Rettungswache Deetz BV/0093/2020
10. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 18.05.2020, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
11. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 19.05.2020, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschrift vom 25.02.2020
7. Informationen der Verwaltung
- 7.1 Aktueller Baubericht
- 7.2 Was kann Leader im ländlichen Raum, mit Beispielen aus der Lokalen Aktionsgruppe Anhalt
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Northoff
Vorsitzender des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Haushaltssatzung

1. **Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2020**
Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 05.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 232.636.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 230.271.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 226.484.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 221.277.900 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.648.100 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |

Investitionstätigkeit auf	18.331.700 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.226.400 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.825.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.683.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 12.099.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 70.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 42,9 v.H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr sowie
- 42,9 v.H. der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

§ 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

§ 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

§ 11

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), den 23.04.2020
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Wolpert
Vorsitzender des
Kreistages Anhalt-Bitterfeld

gez. U. Schulze
Landrat des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 12. Mai bis 29. Mai 2020 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt), 2. OG, Zimmer 208, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 03496/60 1151 gebeten.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle am 22. April 2020 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-LK ABI-HH 2020 erteilt worden.

Köthen (Anhalt), den 23. April 2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der HaRo Ennergy GbR in 39264 Zerbst (Anhalt), Ortsteil Polenzko auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der BHKW-Anlage in 39264 Zerbst (Anhalt), Gemarkung Polenzko, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die HaRo Energy GbR, OT Polenzko, Dorfstraße 29, 39264 Zerbst (Anhalt) beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Biogasverwertungsanlage
durch
Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW
mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW

auf dem Grundstück in Zerbst (Anhalt), OT Polenzko in der
Gemarkung Polenzko
Flur 1,
Flurstück 112, 113, 115, 181, 182.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der Anlage werden nur irrelevante Immissionen im Einwirkungsreich hervorgerufen.
- Aufgrund des Anlagenstandortes ist mit den geplanten Änderungen keine erhebliche nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht kann im UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Bitterfeld, 21. April 2020

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 i.V.m § 7 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Bouwmeester GbR in 39264 Zerbst (Anhalt), Ortsteil Zernitz auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 16, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der BHKW-Anlage in 39264 Zerbst (Anhalt), Gemarkung Zernitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die HaRo Energy GbR, OT Polenzko, Dorfstraße 29, 39264 Zerbst (Anhalt) beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage
durch
Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW
mit einer Feuerungswärmeleistung von 529 kW

auf dem Grundstück in Zerbst (Anhalt), OT Zernitz in der
Gemarkung Zernitz
Flur 5,
Flurstück 86, 174.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG sind:

1. Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG (Natura 2000-Gebiet im Abstand von 100 m)
2. Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG (Naturschutzgebiet im Abstand von 1.700 m),
3. Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG (Landschaftsschutzgebiete im Abstand von 100 bzw. 150 m)

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlüssigen Prüfung ist festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vor-

prüfung entsprechend den Vorgaben von § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht kann im UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Bitterfeld, 24. April 2020

Rößler
Amtsleiter Umweltamt
Landkreis Anhalt - Bitterfeld

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Verbandsversammlung vom 20.05.2020

Verbandsversammlung: 01 2020
Termin: 20.05.2020
Uhrzeit: 17:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus der Stadt Zörbig, Markt 12

Tagesordnung der Verbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil

TOP

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 03 Bestätigung der Tagesordnung
- 04 Genehmigung der Niederschrift vom 05.12.2019
- 05 Wahl des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverband
Raguhn-Zörbig
- 06 Betriebliche Informationen
- 07 Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP

- 08 Diskussion und Beschlussfassung zum Anstellungsvertrag des neu gewählten
Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverband Raguhn- Zörbig

Zörbig, den 24.04.2020

gez. Dorn
Vorsitzender der Verbandsversammlung
AZV Raguhn – Zörbig

Anmerkung bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2

Wir werden alle Auflagen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt einhalten, um Sie zu schützen.

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden von der Versammlung ausgeschlossen.

Personen, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt, sind werden ebenfalls von der Versammlung ausgeschlossen.

Auf entsprechende allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette verweisen wir hiermit ausdrücklich.